

63. Liegt, wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Erhöhung ihres Stammkapitales beschlossen hat, und von jemandem, der bisher der Gesellschaft nicht angehörte, eine Einzahlung zu dem neu aufzubringenden Kapitale durch notariell beglaubigte Erklärung übernommen ist, bezüglich dieser eine nach Tariffstelle 58 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 zu versteuernde Schuldverschreibung vor?

VII. Civilsenat. Urt. v. 24. April 1900 i. S. B. Ges. m. beschr. Haftung (RL) w. preuß. Fiskus (Wekl.). Rep. VIa. 488/99.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselst.

Gründe:

„Nachdem die klagende Gesellschaft am 25. April 1898 einen Beschluß dahin gefaßt hatte, ihr Stammkapital um 16500 *M* zu erhöhen, haben acht Personen, welche bisher noch nicht Mitglieder der Gesellschaft waren, und zwar jede von ihnen besonders, eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben, daß sie einen bestimmten Teil von dem neu aufzubringenden Stammkapital als ihre Stammeinlage übernehmen. Jede dieser notariell beglaubigten Erklärungen ist von dem Fiskus als steuerpflichtige Schuldverschreibung bezeichnet, und die Klägerin hat die desfalls nach Tariffstelle 58 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erforderliche Stempelsumme bezahlt. Diese wird mit der gegenwärtigen Klage zurückverlangt. Der Anspruch ist in den Vorinstanzen für hinfällig erachtet.

Die dagegen eingelegte Revision kann für begründet nicht angesehen werden.

Dieselbe hat gegen die Ausführungen des Berufungsgerichtes, welches eine Stempelspflicht der fraglichen Urkunden in der erwähnten Weise als vorliegend annimmt, zunächst geltend gemacht, es sei in der Begründung des Urtheiles selbst das Vorhandensein einer Schuldverschreibung im allgemeinen civilrechtlichen Sinne bestritten; danach habe aber auch nicht dafür gehalten werden dürfen, daß eine solche im Sinne des Stempelgesetzes bestehe. Diese Rüge ist nicht zutreffend. Allerdings wird man — und darin ist dem angefochtenen Erkenntnisse entgegenzutreten — mit „Schuldverschreibungen“, insoweit davon im Stempeltarife die Rede, nicht einen besonderen, von einem sonst feststehenden Gebrauche dieses Wortes abweichenden Begriff verbinden dürfen. Ein technischer Ausdruck steht hier aber überhaupt nicht in Frage. Es liegt jedoch eine Schuldverschreibung jedenfalls regelmäßig dann vor, wenn eine selbstständige Verpflichtung zur Zahlung eines Kapitals beurkundet wird. Daß hierunter auch schriftliche Erklärungen fallen, welche die Übernahme solcher Verpflichtungen, die aus zweiseitigen Verträgen resultieren, zum Ausdruck bringen, kann an sich nicht bestritten werden und ist namentlich nicht zweifelhaft, soweit es sich um die Tarifposition des Stempelgesetzes „Schuldverschreibungen“ handelt, da mit Rücksicht auf die daselbst unter „Ermäßigungen“ zu a getroffene Bestimmung Schuldverschreibungen über Forderungen aus derartigen Verträgen, falls diese versteuert worden, und in dem Dokumente alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten sind, nur als Nebenausfertigungen in Betracht kommen. Danach sind auch die hier zu beurteilenden Urkunden als Schuldverschreibungen anzusehen. Ihre Natur als solche ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Aussteller, welche durch die Vollziehung das Versprechen einer bestimmten Geldzahlung zum Ausdruck brachten, damit auch in Gemäßheit des § 56 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 ihren Beitritt zur Gesellschaft erklärten und deshalb zugleich anderweite Pflichten übernahmen, wie auch Rechte erwarben. Wäre die zwischen der Gesellschaft und den Neueintretenden vereinbarte Eingehung dieses Vertragsverhältnisses, und nicht, wie geschehen, eine bloß einseitige Erklärung, beurkundet, so würde, wie auch schon die Vor-

instanz hervorgehoben hat, nur der allgemeine Vertragstempel nach Tarifposition 71 unter 2 zu erheben sein.

Ein weiterer Angriff ist von der Revision dahin erhoben, daß in den fraglichen Dokumenten nur die Offerte zur Eingehung des Gesellschaftsverhältnisses enthalten sei, und daß daher eine Schuldverschreibung nicht als vorliegend hätte erachtet werden dürfen. Dieser Ausführung steht entgegen, daß, wie das angefochtene Urteil in bedenkenfreier Weise festgestellt hat, die beurkundeten Übernahmeerklärungen sich als Bestätigungen eines geschlossenen Vertrages darstellen.

Zutreffend hat auch das Berufungsgericht die von der Klägerin verlangte Gleichstellung dieser Erklärungen mit Aktienzeichenscheinen mit der Begründung abgelehnt, daß jedes Anschaffungsgeschäft von Aktien dem Reichsstempel unterliege und daher zufolge § 18 des Reichsstempelgesetzes in keinem Bestandteile mehr vom Landesstempel getroffen werde, daß aber auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Reichsstempel überall keine Anwendung finde.

Endlich kann gegen die von der Vorinstanz angenommene Stempelspflicht nicht angeführt werden, daß sie eine Doppelbesteuerung zur Folge habe, weil der Beschluß der Gesellschaft über die Erhöhung des Stammkapitals schon einer Besteuerung in Gemäßheit der Tarifstelle 25 unterzogen sei, auf diesem Beschlusse aber die in Rede stehenden Übernahmeerklärungen beruhten. Die letzteren sind von jenem Beschlusse durchaus verschieden.“ . . .